Unterlizenzvertrag für das FSC® Zertifizierungsprogramm

zwischen

(1) der Gruppenleitung Zielgruppe-West.de UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in der Albecker Steige 87 in 89075 Ulm.

- **nachfolgend: 'Gruppenleitung-**

und (2)

(BITTE FIRMENNAME & RECHTSFORM, ADRESSE & NAME DES AUTORISIERTEN VERTRETERS EINTRAGEN)

- **nachfolgend: 'Unterlizenznehmer' -**

Präambel

Der Forest Stewardship Council A.C. (nachfolgend:**„FSC AC"**), mit Sitz in Calle Margarita Maza de Juárez # 422, Col. Centro, 68000 Oaxaca, Oaxaca, Mexiko ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die gegründet wurde, um die verantwortliche Bewirtschaftung der weltweiten Wälder zu fördern.

Die FSC GD ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hundertprozentige Tochter des FSC AC sowie nach deutschem Recht gegründet: Bonn HRB 15990. Die FSC GD betreibt das FSC Lizenzprogramm, das die Lizenzierung der Marken des FSC beinhaltet.
Die FSC International Center GmbH ist eine deutsche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hundertprozentige Tochter der FSC AC sowie nach deutschem Recht gegründet: Bonn HRB 12589, mit eingetragenem Sitz in Charles-de-Gaulle Straße 5, 53113 Bonn, Deutschland.

Die ASI - Accreditation Services International GmbH ist eine deutsche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hundertprozentige Tochter der FSC AC sowie nach deutschem Recht gegründet: Bonn HRB 13790, mit eingetragenem Sitz in Friedrich-Ebert-Allee 65, 53113 Bonn, Deutschland

Der Lizenznehmer ist eine zur FSC Zertifizierung berechtigte natürliche oder juristische Person, die eine andere juristische oder natürliche Person gemäß dem gemäß den „FSC-Richtlinien für Zertifizierer zur Gruppenzertifizierung von Produktketten" (FSC-POL- 40-002) oder gemäß dem „Standard für die Gruppenzertifizierung der Produktketten-Abläufe" (FSC-STD-40-003) vertritt. Umgangssprachlich handelt es sich hierbei um die Gruppenleitung.

Der Unterlizenznehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die nach Auditierung durch den Lizenznehmer ebenfalls zur FSC Zertifizierung berechtigt ist. Der Unterlizenznehmer befolgt die Anforderungen gemäß „FSC-Richtlinien für Zertifizierer zur Gruppenzertifizierung von Produktketten" (FSC-POL-40-002) und gemäß dem „Standard für die Gruppenzertifizierung der Produktketten-Abläufe" (FSC-STD-40-003) und hat mit der Gruppenleitung .einen Vertrag abgeschlossen. Umgangssprachlich handelt es sich hierbei um das Gruppenmitglied.

Der Unterlizenznehmer verpflichtet sich, die ökologisch angemessene, sozial nutzbringende und ökonomisch realisierbare Bewirtschaftung der weltweiten Wälder zu fördern und sich von inakzeptablen Forstpraktiken und Verstößen gegen die Grundsätze und Kriterien des FSC Zertifizierungsprogramms zu distanzieren.

Dieser Vertrag nimmt Bezug auf den Zertifizierungs-/Dienstleistungsvertrag (nachfolgend: „**Zertifizierungsvertrag"**), geschlossen zwischen einem FSC akkreditierten Zertifizierer (nachfolgend:

„CAB“) und dem Lizenznehmer. FSC GD ist gewillt, dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche (einfache) Lizenz zur Nutzung des lizenzierten Materials in Verbindung mit seinen Aktivitäten als Bewerber für eine FSC Zertifizierung und/oder als FSC zertifiziertes Unter- nehmen zu den nachfolgenden Bedingungen zu vergeben.

Hiernach ist vereinbart:

1. Definitionen & Interpretationen

1.1 **„Vertrag”** meint diesen Vertrag, den Anhang 1 und die Zertifizierungsrichtlinien, die im Laufe der Zeit und nach den Vorgaben dieses Vertrages angepasst werden können, in ihrer neuesten gültigen Version.

1.2. **„Zertifizierungsrichtlinien“** beinhalten die folgenden Richtlinien:

1.2.1 **„FSC Zertifizierungsrichtlinien“** beinhalten Dokumente (z.B. Zertifizierungsgrundsätze, Standards, Leitlinien, Hinweise und andere Dokumente) in Bezug auf das FSC Zertifizierungssystem in ihrer aktuellsten Version, entwickelt durch das FSC Richtlinien- und Standardprogramm, die Voraussetzung für die Durchführung des FSC Zertifizierungssystem sind.

1.2.2 **„FSC Institutionelle Dokumente”** beinhalten Unternehmensführungsdokumente (z.B. Statuten, Satzungen, das FSC Streitschlichtungssystem und andere Dokumente) in Bezug auf das FSC Zertifizierungsprogramm in ihrer aktuellsten Version, die Voraussetzung für die Durchführung des FSC Zertifizierungssystem sind.

1.2.3 **„ISO-Richtlinien”** beinhalten Dokumente, entwickelt von der Internationalen Organisation für Standardisierung (z.B. ISO Standards, Richtlinien und andere Dokumente), auf die in den FSC Zertifizierungsrichtlinien Bezug genommen wird, in ihrer neuesten gültigen Form.

1.3 **„Wirksamkeitsdatum“** meint ein Datum an dem ein Vertrag oder eine Entscheidung in Kraft tritt.

1.4 **„FSC akkreditierter Zertifizierer”** meint einen CAB, der durch den FSC AC ernannt wurde, FSC Zertifizierungsprüfungen von Antragstellern für das FSC Zertifizierungsprogramm und Prüfungen von zertifizierten Forstbetrieben und Forstprodukt Unternehmen auf Einhaltung der Zertifizierungsrichtlinien durchzuführen.

1.5 **„FSC Zertifizierungsprogramm**” wurde entwickelt vom FSC AC, um eine unabhängige Zertifizierung von ökologisch verantwortlicher, sozial nutzbringender und wirtschaftlich werthaltiger Waldbewirtschaftung zu ermöglichen, die es Produzenten und Konsumenten als Marktmechanismus erlaubt, Holz und Produkte, die Holz beinhalten und von gut bewirtschaften Wäldern stammen, zu identifizieren und zu kaufen. Das FSC Zertifizierungsprogramm beinhaltet die folgenden Programme:

1.5.1 **„FSC Zertifizierungssystem“** beinhaltet Aktivitäten im Zusammenhang mit der Evaluierung und Zertifizierung gegen die FSC Zertifizierungsrichtlinien von Forstbetrieben und Betrieben, die Forstprodukte vertreiben.

1.5.2 **„FSC Richtlinien- und Standardprogramm”** beinhaltet alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung von normativen und nicht- normativen Dokumenten (z.B. Richtlinien, Standards, Anwendungshinweise), die notwendig sind, um das FSC Zertifizierungssystem zu betreiben.

1.6 **„FSC Datenbank“** ist ein computergestütztes System, das Daten über das FSC Zertifizierungsprogramm enthält (z.B. Zertifikatinhaber, FSC Unterlizenznehmer, etc.) und online unter www.info.fsc.org zugänglich ist.

1.7 **„FSC Netzwerk”** steht für FSC AC und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich globaler Partner, welche die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der weltweiten Wälder auf regionaler Ebene fördern, und die von der FSC AC oder einer ihrer weiteren Tochtergesellschaften beteiligt werden und gemäß einem Vertragsverhältnis und einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der FSC AC oder einer ihrer weiteren Tochtergesellschaften tätig sind.

1.8 **„Lizenziertes Material“** steht für die Marken- rechte, wie in Anhang 1 abgebildet, die nach diesem Vertrag lizenziert werden.

1.9 **„Unterlizenznehmer“** bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die einen teilnehmenden Standort gemäß FSC-STD-40-003, oder eine juristische oder natürliche Person, die ein Gruppenmitglied gemäß FSC-POL-40-002 vertritt;

1.10 **„Dritte“** steht für Parteien, die nicht Vertragspartei dieses Vertrages sind (z.B. Personen, Organisationen, Körperschaften oder Personenvereinigungen).

1.11 Für den Fall eines Konfliktes zwischen diesem Vertrag und dem Anhang und den Zertifizierungsrichtlinien gelten die Regeln in den Zertifizierungsrichtlinien.

2. FSC Markendienstleistungen

:

Die Parteien erkennen an, dass die Lizenzbeziehung durch den CAB im Namen von FSC GD verwaltet wird und dieser die erste Kontaktperson ist. Der CAB bietet die folgenden Dienstleistungen an:

2.1 Etiketten- und Logoabnahme entsprechend den Zertifizierungsrichtlinien;

2.2 Abnahme der Nutzung der Warenzeichen „FSC“ und „Forest Stewardship Council“ auf dem Produkt sowie zu Werbezwecken in Broschüren, der Homepage etc.

2.2 Unterstützung in Bezug auf die Nutzung des lizenzierten Materials und Zugang zu diesem über den Label Generator (www.info.fsc.org).

3. Status des Unterlizenznehmers

3.1 Der Unterlizenznehmer kann, wie folgt, in der Vertragslaufzeit verschiedene Status im FSC Zertifizierungsprogramm haben:

3.1.1 Status als Anwärter einer FSC Zertifizierung oder als Halter eines außer Kraft gesetzten oder abgelaufenen FSC Subzertifikats;

3.1.2 Status als Halter eines FSC Subzertifikates, das weder abgelaufen noch suspendiert ist.

3.2 Der Status des Unterlizenznehmers gemäß Sektion 3.1 hängt von einer unabhängigen Zertifizierungsentscheidung des CAB ab, die in der FSC Datenbank veröffentlicht wird. Weiterhin kann jederzeit eine Suspendierung des Unterlizenznehmers durch den Lizenznehmer (Gruppenleitung) erfolgen. Dieses wird innerhalb von max. 3 Tagen durch den Lizenznehmer an den CAB berichtet. Meist erfolgt eine Suspendierung des Status des Unterlizenznehmers als Folge eines internen Audits.

4. Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Materialien

4.1 FSC GD erteilt eine kostenlose, widerrufliche, weltweite, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Materialien zur Produktetikettierung und für Werbezwecke in Einklang mit den Zertifizierungsrichtlinien.

4.2 Die Lizenz ist automatisch suspendiert, solange der Lizenznehmer einen Status nach Sektion 3.1.1 hat und sie tritt automatisch in Kraft, wenn der Lizenznehmer einen Status nach Sektion 3.1.2 hat.

4.3 Der Lizenznehmer ist ermächtigt, nur kostenlose, widerrufliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Unterlizenzen zur Nutzung der lizenzierten Materialien zur Produktetikettierung auf zertifizierten Produkten und zu weltweiten Werbezwecken gemäß den Zertifizierungsrichtlinien einer juristischen oder natürlichen Person zu erteilen, die einen teilnehmenden Standort gemäß

FSC-STD-40-003 vertritt, oder einer juristischen oder natürlichen Person, die ein Gruppenmitglied gemäß FSC-POL-40-002 vertritt.

4.4 Unterlizenzen werden automatisch entzogen, sobald der Lizenznehmer über einen Status gemäß Abschnitt 3.1.1 verfügt. Die Unterlizenz tritt automatisch in Kraft, sobald der Lizenznehmer einen Status gemäß Abschnitt 3.1.2 erhält.

4.5 Der Lizenznehmer verwendet einen Unterlizenzvertrag, der für den FSC GD akzeptabel ist. Eine Kopie dieses Vertrags wird dem CAB vorgelegt und enthält die maßgeblichen Grundsätze, die sowohl in diesem Vertrag als auch in den Akkreditierungs- und Zertifizierungsrichtlinien dargestellt sind.

4.6 Der Lizenznehmer führt zu allen Unterlizenzen ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Korrespondenzakten gemäß den Zertifizierungsrichtlinien. Der CAB ist ermächtigt, Kopien solcher Aufzeichnungen, die zur Überprüfung der Umstände, die zur Ernennung eines Sublizenznehmers geführt haben, nötig sind, zu prüfen und sich diese zu verschaffen.

4.7 FSC AC und FSC GD behalten das Recht, die lizenzierten Materialien selbst zu nutzen und/oder diese in jedweder Form zu lizenzieren.

4.8 Um Verwirrung an den Märkten zu vermeiden, ist es dem Lizenznehmer und sämtlichen Unterlizenznehmern während einer Suspendierung nach Sektion 4.2 und 4.4 weder erlaubt, die lizenzierten Materialien in irgendeiner Form, inklusive der Etikettierung von Produkten, oder zu Werbezwecken zu verwenden, noch in irgendeiner Form auf das FSC Zertifizierungsprogramm zu verweisen (z.B. Webseiten, Kataloge, Broschüren), da dies einen Vertragsbruch begründen würde.

4.9 FSC GD garantiert, dass der FSC AC der Eigentümer der Markenrechte der im Anhang 1 genannten Marken ist und durch FSC AC auch berechtigt ist, die hierin genehmigten Rechte oder Rechte, die hiernach erteilt werden sollen, zu erteilen.

5. Einbeziehung der Zertifizierungsrichtlinien

5.1 Die Zertifizierungsrichtlinien sind ein integraler Vertragsbestandteil dieses Vertrages in seiner jeweils neusten Version. FSC GD wird die Zertifizierungsrichtlinien in seiner jeweils neusten Version auf www.fsc.org veröffentlichen. Der Lizenznehmer ist verantwortlich, sich diese dort zu beschaffen.

5.2 Die Parteien akzeptieren, dass das FSC Richtlinien- und Standardprogramm sich das Recht vorbehält, die Zertifizierungsrichtlinien nach Ihren etablierten Prozeduren nach eigenem Ermessen zu ändern.

6. Hauptvertragspflichten des Unterlizenznehmers

6.1 Der Unterlizenznehmer wird die gewährten Rechte nach Treu und Glauben und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und im Einklang mit sämtlichen angemessenen Instruktionen von FSC AC, FSC GD und dem CAB nutzen.

6.2 Jeder Sublizenznehmer hat die ihm erteilten Rechte in gutem Glauben und in Einklang mit den Bedingungen dieses Vertrags anzuwendent und gemäß allen angemessenen Anweisungen des FSC GD und des CAB zu handeln.

6.3. Der Unterlizenznehmer hat für die etwaige Verwendung von Warenzeichen gemäß diesem Vertrag und den Zertifizierungsrichtlinien eine vorherige Genehmigung einholen. Gemäß dieses Vertrags und den Zertifizierungsrichtlinien benötigt die Gruppenleitung für die etwaige Verwendung einer Unterlizenz zur Nutzung von Warenzeichen oder für die Verwendung dieser Unterlizenz selbst die vorherige Genehmigung des CAB.

6.4 Der Unterlizenznehmer stimmt zudem folgenden Punkten uneingeschränkt zu:

a) Anerkennung der allgemeinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für die Teilnahme an der Gruppenzertifizierung zur Erlangung des FSC COC-Sub-Zertifikates, wie in dem Standard FSC-STD-40-003, dem Zertifizierungsvertrag, und in den dokumentierten Verfahren der Gruppenleitung

festgelegt ist.

b) Anerkennung aller geltenden Standardanforderungen, dokumentierten Vertragsverpflichtungen sowie die Verfahren der Gruppenleitung mit der Verpflichtung diese zu erfüllen. Ebenfalls anerkannt werden alle notwendigen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die bei Abweichungen notwendig sind, welche während eines Internen Audits festgestellt wurde. Abweichungen, die von der Gruppenleitung festgestellt wurden, sind innerhalb der zeitlichen Fristen zu schließen.

c) Ermächtigung der Gruppenleitung die FSC-Chain-of-Custody-Zertifizierung sowie das FSC – Subzertifikat im Auftrag des Gruppenmitgliedes zu beantragen und zu verwalten

d) Anerkennung der gegenseitigen Verantwortung für die Aufrechterhaltung des FSC-Zertifikats. Werden Abweichungen auf der Ebene der Gruppenmitglieder oder auf Ebene der Gruppenleitung identifiziert, so werden diese genauso wie die daraus resultierenden Korrekturen und Korrekturmaßnahmen akzeptiert genauso wie eventuell notwendige Zertifikatsaussetzungen oder der Widerruf des Haupt- und oder Unterzertifikates

Hinweis:

Fünf (5) oder mehr Major Abweichungen (CAR) die von der Zertifizierungsstelle bei der Gruppenleitung erhoben werden führen zu einer Suspendierung des gesamten FSC-Zertifikat inkl. aller Unterzertifikate. Fünf oder mehr Major Abweichungen (CAR) die von der Zertifizierungsstelle bei einem Gruppenmitglied festgestellt werden, führen zu einer Zertifikatsaussetzung (Suspendierung) bei diesem Gruppenmitglied aber es wird nicht zwangsweise zu einer Suspendierung des gesamten Zertifikates inkl. aller Unterzertifikate führen. Abweichungen auf der Ebene des Gruppenmitgliedes können zu Abweichungen bei der Gruppenleitung führen, wenn die Abweichungen das Ergebnis einer unzureichenden Verhaltens der Gruppenleitung sind (z.B. wo identische Abweichungen bei mehreren Gruppenmitgliedern festgestellt werden, ist die Abweichung das Ergebnis einer unwirksamen Schulung oder eines unwirksamen Internen Audits durch die Gruppenleitung).

7. Qualität und Erhaltung der Rechte an den lizenzierten Materialien

7.1 Die Parteien vereinbaren, dass FSC GD und der CAB das Recht haben, Exemplare oder Produktdetails, Werbematerial oder Beispiele für Dienste, die unter Nutzung der lizenzierten Materialien von den Unterlizenznehmern angeboten werden, anzufordern, um deren Einklang mit diesem Vertrag zu überprüfen und um die Nutzung der lizenzierten Materialien zur Erhaltung der Markenregistrierung zu beweisen.

7.2 FSC GD garantiert, dass der FSC AC alle nachvollziehbaren Anstrengungen unternimmt, die Immaterialgüterrechte an den lizenzierten Materialien zu erhalten. Die Registrierung der lizenzierten Materialien als Marken liegt jedoch im alleinigen Ermessen des FSC AC.

7.3 Während der Vertragslaufzeit und danach verpflichtet sich der Unterlizenznehmer, sich die lizenzierten Materialien nicht anzueignen, diese nicht als Marken-, Handels-, Domain- oder Firmenname oder als Teil davon zu nutzen, oder anderen dies zu erlauben, sowie diese nicht zu registrieren oder dies zu versuchen. Dies gilt auch für jeden Begriff oder jede Übersetzung, die dieselbe Bedeutung haben oder jedes Wort, Symbol oder Bild, das diesen zum verwechseln ähnlich ist.

8. Missbrauch

Für den Fall, dass der Unterlizenznehmer von einem potentiellen Missbrauch der lizenzierten Materialien erfahren, oder dass diese auf andere Weise durch einen Dritten bedroht sind oder von diesem angefochten werden, hat er den CAB oder FSC GD zu informieren.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten –Direktmarketing

9.1 FSC GD verarbeitet personenbezogene Daten des Unterlizenznehmer, die bei der Beantragung des FSC Unterzertifikates erfasst wurden, und weitere Daten, die im Laufe der vertraglichen

Beziehung zu der FSC GD hervorgehen, soweit dies für die Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist.

9.2 Der Unterlizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass FSC GD alle relevanten Einzelheiten bezüglich des FSC Zertifikates des Unterlizenznehmers auf den Webseiten von FSC und in einer allgemein zugänglichen Datenbank veröffentlichen darf (FSC Datenbank). Dies umfasst allgemeine Daten (d.h. Name des Unternehmens, Hauptanschriften, Kontaktdaten, zertifikats- und markenbezogene Daten) sowie Produktdaten und Berichte des Lizenznehmers. Diese Daten werden aus Transparenzgründen sowie für den Nachweis einer gültigen Zertifizierung veröffentlicht.

9.3 Der Unterlizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die FSC GD den Namen, die Adresse und weitere Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse) sowie weitere Angaben im Hinblick auf das Zertifikat des Unterlizenznehmers an das FSC Netzwerk übertragen kann, um das FSC Zertifizierungsprogramm zu verbessern und um den Auftrag von FSC AC der verantwortlichen Bewirtschaftung der weltweiten Wälder zu unterstützen. Der Unterlizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass diese Übertragung an Gesellschaften/Tochtergesellschaften stattfinden kann, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden

9.4 Der Unterlizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die FSC GD sowie das in Abschnitt 9.3 genannte FSC Netzwerk den Namen und die Anschrift sowie die Email- Adresse und Telefonnummer zum Zwecke des Direktmarketings verarbeiten kann, d.h. um das FSC Zertifizierungsprogramm und den Auftrag von FSC AC der verantwortlichen Bewirtschaftung der weltweiten Wälder zu fördern. Der Unterlizenznehmer kann dieser Nutzung der Kontaktdaten jederzeit widersprechen, indem er eine Email an privacy@fsc.org sendet.

10. Verbandsrichtlinie

Der Unterlizenznehmer erklärt, dass er/sie/es die Richtlinie für den Organisationsverband mit FSC – FSC-POL-01-004 gelesen, verstanden und akzeptiert hat, die in ihrer aktuellsten Version unter www.fsc.org veröffentlicht ist. Die Konformitätserklärung ist als Anlage 2 beigefügt und bildet einen verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages.

11. Haftungsbegrenzung & Haftungsfreistellung

11.1 FSC GD, FSC AC und ihre weiteren Tochtergesellschaften haften nur für Schäden und/oder Nachteile, Sachschäden und Vermögensschäden, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassen von Direktoren, Führungskräften, Angestellten oder Untervertragsnehmern entstehen, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Dies gilt nicht für die deliktische Haftung für Körperverletzung oder Tod und für die Verletzung von Hauptvertragspflichten.

11.2 Der Unterlizenznehmer erklärt sich bereit, FSC GD, FSC AC und seine weiteren Tochtergesellschaften und Angestellten gegenüber allen Drittansprüchen, die aus der Nutzung der Lizenzierten Materialien durch den Unterlizenznehmer, ihre Tochtergesellschaften, Vertriebshändler, Vertreter, Angestellten oder Untervertragsnehmer entstehen, sowie im Hinblick auf alle Drittansprüche aus oder auf der Basis von Produkthaftung von der Haftung freizustellen und schadlos zu halten.

12. Suspendierung der Lizenz und/oder der Unterlizenz

12.1 FSC GD behält sich vor, die Lizenz nach Sektion 4 zu suspendieren, wenn der Unterlizenznehmer nicht im Einklang mit den Bedingungen des Vertrages steht.

12.2 Unterlizenzen werden automatisch entzogen, sofern die in Abschnitt 4 genannten eingeräumten Rechte entsprechend Abschnitt 12.1 entzogen werden.

12.3 Dem Unterlizenznehmer ist es im Status der Suspendierung weder gestattet, Produkte als FSC zertifiziert zu verkaufen oder die lizenzierten Materialien anderweitig zu nutzen und eine solche Nutzung muss sofort ausgesetzt werden. Der Unterlizenznehmer erkennt an, dass der CAB verpflichtet ist, dies zu überprüfen und gegebenenfalls auf Kosten des Lizenznehmers und des Unterlizenznehmers physische Kontrollen durchführen muss.

12.4 Im Falle einer Entziehung der Lizenzen sichert der Sublizenznehmer zu, den Verkauf der Produkte unter der Bezeichnung FSC-zertifiziert und die anderweitige Nutzung der lizenzierten Materialien einstellen. Der Unterlizenznehmer erkennt an, dass der CAB verpflichtet ist, die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Unterlizenznehmer zu überprüfen. Falls in diesem Zusammenhang physische Kontrollen erforderlich sind, ist die Gruppenleitung für die Kosten dieser Kontrollen verantwortlich.

13. Vertragslaufzeit & Kündigung des Vertrages

13.1 Der Vertrag tritt in Kraft ab Wirksamkeitsdatum und hat eine unbegrenzte Laufzeit.

13.2 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Grund mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Kündigungsdatum gekündigt werden.

13.3 Der Vertrag endet automatisch zwei Jahre nach dem Ablaufdatum eines abgelaufenen FSC Zertifikates, falls der Unterlizenznehmer nicht dessen Erneuerung beantragt hat.

13.4 FSC GD kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos und schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund wird angenommen, falls der Unterlizenznehmer:

13.4.1 es unterlässt, die Einhaltung der Voraussetzungen im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben oder innerhalb eines maximalen Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab dem Wirksamkeitsdatum einer Suspendierungsentscheidung gemäß Abschnitt 12 nachzuweisen.

13.4.2 absichtlich oder durch Fahrlässigkeit den Ruf des FSC AC oder seiner Tochtergesellschaften oder seiner assoziierten Organisationen diskreditiert oder schädigt.

13.4.3 ein oder mehrere Elemente der Richtlinie für den Organisationsverband mit FSC verletzt (FSC-POL-01-004 in der unter www.fsc.org aktuellsten veröffentlichten Fassung).

13.5 Der Unterlizenznehmer kann den Vertrag schriftlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen, falls FSC GD die übertragenen Rechte nach Sektion 12 suspendiert.

14. Übertragung und Unterverträge

Die Parteien vereinbaren, dass FSC GD jederzeit autorisiert ist, den Vertrag und seine Rechte und Pflichten auf FSC AC oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von FSC AC zu übertragen.

15. Gerichtsstand, Recht & Gerichtsort

15.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (www.dis-arb.de) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

15.2 Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist englisch.

16. Verschiedenes

16.1 Dieser Vertrag begründet die vollständige Einigung zwischen den Parteien in Bezug auf dessen Gegenstand, es sei denn, eine Zusicherung oder Garantie, die im Hinblick auf diesen Vertrag abgegeben wurde, wurde in betrügerischer Absicht getätigt. Außer wenn dies hierin ausdrücklich

angegeben ist oder darauf verwiesen wird, ersetzt dieser Vertrag alle vorhergehenden Vereinbarungen, Zusicherungen, Schriftstücke, Verhandlungen oder Abmachungen in Bezug auf diesen Vertrag. Änderungen, Abwandlungen und/oder Nachträge zu diesem Vertrag, auch Änderungen dieses Unterabschnitts, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
§ 305b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wird hiervon nicht berührt. Die Beweislast wird von derjenigen Partei getragen, die auf eine mündliche den Vertrag ersetzende Vereinbarung verweist.

16.2 Die Nichtumsetzung einer Bestimmung dieses Vertrag oder eines Rechtes oder einer Abhilfemaßnahme per Gesetz oder aus billigem Ermessen, oder die Nichtausübung einer Vertragsoption, zu irgendeiner Zeit, stellt keinen Verzicht auf ein solche Bestimmung oder ein solches Recht, eine solche Abhilfemaßnahme oder Vertragsoption dar oder beeinflusst in irgendeiner Form die Gültigkeit des Vertrages.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag beinhaltet ein Wirksamkeitshindernis, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall ist der Vertrag vielmehr entsprechend dem wirtschaftlichen Parteiwillen zur Durchführung zu bringen. Das gleiche soll im Falle des Fehlens einer Bestimmung gelten.

17. Unterschriftenseite

17.1 Der Unterlizenznehmer erklärt sich mit der Unterschrift mit den Bestimmungen des Vertrages einverstanden. Der Vertrag wird nicht gegengezeichnet durch FSC GD und wird in dem Moment rechtsgültig geschlossen, in dem die Lizenz durch den CAB im Namen des FSC GD in der FSC Datenbank unter www.info.fsc.org veröffentlicht wird. Der Veröffentlichungstag soll der Wirksamkeitstag sein. Der Unterlizenznehmer verzichtet darauf, eine Bestätigung der Vertragsschließung zu erhalten.

_____ _____

Ort, Datum für den Unterlizenznehmer Unterschrift + Stempel

_____ _

Name des autorisierten Vertreters des Gruppenmitgliedes (Unterlizenznehmer) in GROSSBUCHSTABEN

Anhang 1: Lizenzierte Materialien

1 FSC ACs Marken

1.1. Haken-und-Baum-Logo

FSC®

1.2. „FSC"®

1.3 „Forest Stewardship Council"®